

**Mitteilung des Senats vom 3. März 2009**

**Gesetz zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenrechts**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenrechtes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Entwurf des Gesetzes ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft und an folgende Adressen zur Abstimmung übersandt worden:

Senatskanzlei,

Senator für kirchliche Angelegenheiten,

Senator für Kultur,

Senator für Inneres und Sport,

Senatorin für Bildung und Wissenschaft,

Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales,

Senator für Wirtschaft und Häfen,

Senatorin für Finanzen,

Magistrat Bremerhaven,

Bremische Evangelische Kirche,

Katholisches Büro Bremen,

Jüdische Gemeinde im Lande Bremen,

Islamische Förderation Bremen,

Geologischer Dienst für Bremen,

Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau,

Landesbeauftragter für den Datenschutz,

Ärztchammer Bremen,

Handelskammer Bremen,

Arbeitnehmerkammer Bremen,

Handwerkskammer Bremen,

Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen,

Landwirtschaftskammer,

Gartenbaukammer Bremen,

Nordwestdeutscher Gartenbauverband,

Steinmetz- und Bildhauer-Innung,

Bestatterverband Bremen,

Verband deutscher Bestattungsunternehmen,

Bundesverband Deutscher Bestatter.

Die im Rahmen des Abstimmungsverfahrens vorgetragenen Bedenken konnten weitgehend ausgeräumt werden, die eingegangenen Anregungen wurden im Wesentlichen berücksichtigt.

Die Deputation für Umwelt und Energie hat in ihrer Sitzung am 12. Februar 2009 dem Entwurf zugestimmt.

## **Gesetz zur Änderung des Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenrechts**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stadtgemeinden als Friedhofsträger haben für eine bedarfsgerechte Ausstattung mit Friedhöfen zu sorgen und diese zu unterhalten.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 3 Nr. 4 wird das Wort „zwingendes“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtgemeinden haben dabei ihre Pflichten aus § 1 Abs. 2 zu beachten.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Friedhöfe können ganz oder teilweise aus folgenden Gründen gesperrt werden:

1. Beeinträchtigung der Gesundheit,
2. Belange der Stadtplanung,
3. mangelnde Eignung der Böden,
4. sonstiges öffentliches Interesse oder
5. Unwirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs.“

- c) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Die Sperrung beendet das Recht auf Bestattungen der gesperrten Bestattungsart und der Verlängerung eines Nutzungsrechts. Ein ausgeübtes Nutzungsrecht bleibt unberührt, soweit nicht eine Aufhebung nach Absatz 4 vorgenommen wird.

(4) Ein Friedhof oder Friedhofsteil soll nach der Sperrung nicht vor Ablauf der Ruhefristen anderen Zwecken zugeführt werden (Aufhebung). Eine Aufhebung vor Ablauf der Ruhefristen ist nur im dringenden öffentlichen Interesse, insbesondere bei Gefährdung der Volksgesundheit, zulässig. In diesem Falle sind die Leichen oder Aschen der betroffenen Grabstellen umzubetten, ohne dass den Nutzungsberechtigten Kosten entstehen. Das Nutzungsrecht setzt sich an einer neuen Grabstelle fort. Es findet eine Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage statt, wenn die Nutzungsberechtigten dies wünschen.

(5) Sperrung und Aufhebung sind den Nutzungsberechtigten bekannt zu geben. Sie dürfen öffentlich bekannt gegeben werden, wenn ein Nutzungsberechtigter nicht feststeht oder seine Anschrift nicht bekannt ist.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift lautet: „Friedhofszwang, Bestattungsformen, Ausnahmen“

- b) Der bisherige Text wird Absatz 1; Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ausnahmen hiervon sowie Seebestattungen bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung des Instituts für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.“

- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die Bestattung kann als Erdbestattung in einem geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Sarg oder als Einäscherung mit anschließender Beisetzung der Urne in einer Grabstelle erfolgen. Die Friedhofsträger können bestimmen, dass die Asche auch in einer Grabstelle eines Friedhofs ausgebracht werden kann.

(3) Die Asche jeder Leiche ist in ein amtlich zu verschließendes Behältnis (Urne) aufzunehmen. Urnen sind unverzüglich beizusetzen. Es muss jederzeit festzustellen sein, wo die Urne beigesetzt ist und um wessen Asche es sich handelt. Bei einer Ausbringung der Asche muss die Grabstelle vermerkt werden.

(4) Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Instituts für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht. Gleiches gilt, wenn der zu Bestattende mit Verweis auf weltanschauliche Gründe eine entsprechende schriftliche Verfügung getroffen hat. In den Fällen der Sätze 1 und 2 muss der Transport der Leiche bis zur Grabstelle in einem Sarg erfolgen.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5

Ruhefristen

(1) Die Mindestruhefrist beträgt ab dem Tag des Ablebens für Aschen 20, für Leichen 25 Jahre. Die Friedhofsträger können hiervon abweichende Regelungen treffen.

(2) Die Mindestruhefrist für Leichen und Aschen beträgt bei Verstorbenen bis zum vollendeten 1. Lebensjahr 7 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.

(3) Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann im Einvernehmen mit der zuständigen Gesundheitsbehörde für bestimmte Friedhöfe oder Teile von ihnen längere Ruhefristen für Erdbestattungen festsetzen, wenn wegen unzureichender Verwesung Bedenken gegen die Ruhefristen nach den Absätzen 1 und 2 bestehen.

(4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Einhaltung der Mindestruhefrist zulassen, wenn ein wichtiger Grund besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„ § 5 a

Särge und Urnen

Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhefrist vergehen und nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Leichen sowie die in Satz 1 genannten Gegenstände und Materialien dürfen nur mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die nicht die Verwesung verzögern oder die nur geringstmögliche Emissionen erwarten lassen. Halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe sowie ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien dürfen nicht eingesetzt werden.“

7. § 6 Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„ § 6 a

Nutzungsrecht

- (1) Durch die Vergabe einer Grabstelle wird ein Nutzungsrecht für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist begründet.
- (2) Das Nutzungsrecht berechtigt zur Bestattung, zur Anlage und zur Pflege der Grabstelle sowie zur Aufstellung eines Grabmals.
- (3) Gemeinschaftsanlagen berechtigen nur zur Bestattung und zur Ablage von Grabschmuck an einer zentralen Stelle.
- (4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Anschriften- und Namensänderungen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts obliegt den Friedhofsträgern.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühren“ die Wörter „oder Entgelten“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird nach Nummer 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:  
„7. Bankverbindung.“
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 4 Satz 2 dürfen die Ortpolizeibehörden“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 Satz 3 darf die zuständige Behörde“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „nach § 4 Satz 2 dürfen die Ortpolizeibehörden“ durch die Wörter „nach § 4 Abs. 1 Satz 3 darf die zuständige Behörde“ ersetzt.

11. Nach § 9 wird § 9 a eingefügt:

„ § 9 a

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Gebot oder Verbot eines Ortsgesetzes nach § 6 Abs. 1 zuwiderhandelt, soweit das Ortsgesetz für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
  2. Urnen, Särge und Sargausstattungen, Sargabdichtungsmaterialien, Totenkleidung und sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel aus Materialien verwendet oder verwenden lässt, die nicht innerhalb der Ruhefrist vergehen oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 5 a);
  3. Leichen sowie die in Nummer 1 genannten Gegenstände und Materialien mit Stoffen behandelt oder versieht oder behandeln oder versehen lässt, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder nicht geringstmögliche Emissionen erwarten lassen (§ 5 a);
  4. halogenorganische und schwermetallhaltige Stoffe oder ganz oder teilweise aus Kautschuk (Gummi) oder chlororganischen Polymeren (PVC) bestehende Materialien verwendet oder verwenden lässt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

- (2) Sachlich zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist für die Stadtgemeinde Bremen der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa und für die Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat. Diese können eine andere Stelle bestimmen.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über das Leichenwesen

Das Gesetz über das Leichenwesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 27. Oktober 1992 (Brem.GBl. S. 627–2127-c-1), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 271), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 4 Abs. 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.“
2. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils kann auch eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person erfolgen.“
  - b) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:  
„(3 a) Ist die Geburt oder der Schwangerschaftsabbruch in einer Einrichtung erfolgt, hat deren Träger sicherzustellen, dass jedenfalls ein Elternteil auf die Möglichkeit der Bestattung hingewiesen wird.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „ab der 12. Schwangerschaftswoche“ gestrichen und nach den Worten „unter geeigneten“ die Worte „und würdigen“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Leibesfrüchte, die aus Schwangerschaftsabbrüchen vor der 12. Schwangerschaftswoche stammen, können ebenfalls in den in Satz 1 genannten Einrichtungen gesammelt und entsprechend beigesetzt werden.“
3. Dem § 20 a wird folgender Absatz 6 angefügt:  
„(6) Der Betreiber der Feuerbestattungsanlage darf die Urne nur zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist.“

## Artikel 3

### Neufassung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen und des Gesetzes über das Leichenwesen

Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa kann den Wortlaut des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kann den Wortlaut des Gesetzes über das Leichenwesen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt machen.

## Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Die Bürgerschaft (Landtag) hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2005 (Beschluss 16/641) den Senat aufgefordert, eine Reform des Bestattungswesens im Land Bremen vorzubereiten und der Bürgerschaft vorzulegen und folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Einführung einer Informationspflicht für Eltern von Tot- oder Fehlgeburten,
- Ausweisung von Baumgräbern auf vorhandenen Friedhöfen,
- Ermöglichung der Bestattung von Leichen in Särgen aus Papierverbundstoffen,
- unter Beibehaltung des Sargzwanges bei Erdbestattungen in Ausnahmefällen die Bestattung im Leichentuch zu erlauben.

Die bestehenden Rechtsgrundlagen tragen den veränderten Vorstellungen der Menschen zu wenig Rechnung und berücksichtigen die Besonderheiten einiger Religionsgemeinschaften nur unzureichend. In verschiedenen europäischen Ländern gibt es bereits Gesetze, die dem Einzelnen mehr Entscheidungsspielraum einräumen. Aber auch in einigen Bundesländern sind bestehende Gesetze entsprechend novelliert worden.

Mit dem vorgelegten Entwurf soll den geänderten Ansprüchen an Trauerrituale und dem Wunsch nach Berücksichtigung kultureller und religiöser Vielfalt Rechnung getragen werden. Darüber hinaus sollen durch das vorgelegte Gesetz überflüssige und nicht zeitgemäße bürokratische Regelungen abgebaut werden.

Die bestehende Aufteilung in landes- und ortsgesetzliche Regelungen wird grundsätzlich beibehalten, gleichwohl sollen entsprechend dem Vorgehen in anderen Bundesländern verschiedene bislang kommunal geregelte Aspekte durch das neue Landesrecht einheitlich geregelt werden und damit einen Rahmen für kommunales Handeln bilden.

Wesentliche Neuerung des Gesetzes ist für die Friedhofsträger, dass Friedhofsflächen bedarfsgerecht vorzuhalten sind. Bei Veränderungen der Bevölkerungsentwicklung oder dem Bestattungsverhalten werden Instrumentarien zur Anpassung der Friedhofsfläche bereitgestellt. Die traditionelle flächenintensive Sargbestattung ist heute eher selten. Die sehr verbreitete Urnenbeisetzung benötigt deutlich weniger Fläche.

Für die Bürger und Bürgerinnen wird der landesgesetzliche Rahmen dafür geschaffen, dass bei Bestattungen den unterschiedlichen Gebräuchen von Glaubensgemeinschaften mehr als in der Vergangenheit Rechnung getragen werden kann. Es wird also z. B. zukünftig grundsätzlich möglich sein, Leichen auch in einem Leichentuch bestatten zu lassen. Dies ist insbesondere für Muslime bedeutsam, da diese zurzeit keine eigenen Friedhöfe eröffnen dürfen. Bei den verschiedenen moslemischen Glaubensrichtungen besteht keine anerkannte Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts.

Neu geschaffen wird auch die Möglichkeit, die Asche in einer Grabstelle auszubringen oder sogenannte Baumfelder anzulegen. Daneben sind weitere Bestattungsformen möglich, wenn der Friedhofsträger diese einrichten kann und will.

Mit dem Gesetz wird eine Beratungspflicht für Eltern von Tot- oder Fehlgeburten eingeführt. Zwar war die Bestattung auf Friedhöfen auch vorher möglich, doch wussten viele Eltern dies nicht. Mit der Bestattung soll den Angehörigen ein Ort der Trauarbeit ermöglicht werden.

Größere Wahlfreiheit für die Materialien von Särgen und Urnen wird dadurch ermöglicht, dass lediglich noch umweltgefährdende und nicht verrottbare Materialien verboten sind. So werden z. B. auch sogenannte Ökosärge aus Pappe zulässig.

Beibehalten wird der sogenannte Friedhofszwang, d. h., nur auf Friedhöfen ist eine Bestattung zulässig. Die Möglichkeit der Bestattung im eigenen Garten oder der Verbleib einer Urne im Privathaus bleiben weiterhin ausgeschlossen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **B. 1 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

#### 1. Zu § 1 Abs. 2

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der tatsächliche Bedarf als Richtschnur für die Ausweisung von Flächen zu beachten ist. Friedhofserweiterungsflächen sind derzeit nicht erforderlich. Der Forderung des Rechnungshofes, Veräußerungserlöse zu realisieren, soll nachgekommen werden. Das Recht der Kirchen, eigene Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern, bleibt unberührt.

#### 2. Zu § 2

Das Wort „zwingendes“ soll gestrichen werden, da die Versagung einer Genehmigung eine Ermessensentscheidung ist.

#### 3. Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Gründe für eine Sperrung eines Friedhofs. Eine entsprechende Regelung ist aus § 5 der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 476, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997, Brem.GBl. S. 607) und § 2 Abs. 2 der Friedhofsordnung für die

stadteigenen Friedhöfe in Bremerhaven vom 4. April 1972 (Brem.GBl. S. 40, zuletzt geändert durch Ortsgesetz vom 6. Dezember 2001, Brem.GBl. S. 421), in das vorliegende Landesgesetz übernommen worden. Damit ist sichergestellt, dass die gleichen Gründe, die nach dem Landesgesetz zu einer Versagung der Genehmigung führen, auch bei einer Sperrung von Friedhöfen oder Teilen davon, zu beachten sind.

a) Zu § 3 Abs. 1 Satz 3

Die Voraussetzungen und Folgen einer Sperrung werden durch dieses Gesetz geregelt, die Regelungskompetenz für die Stadtgemeinden entfällt daher.

b) Zu § 3 Abs. 2

Die Gründe für eine Sperrung stellten sich bislang wie folgt dar:

- Gründe der Bauleitplanung,
- Gründe der unzureichenden Verwesung,
- Gründe des Baumschutzes,
- sonstige von den Stadtgemeinden zu benennende wichtige Gründe.

Die jetzige Darstellung der Gründe für eine Sperrung orientiert sich an den Gründen, die zu einer Versagung der Genehmigung zur Errichtung eines Friedhofs führen würden (§ 2 Satz 3). Damit erfährt das Gesetz eine bessere Lesbarkeit. Die gleichen Gründe, die dazu führen, dass ein Friedhof erst gar nicht errichtet werden darf, sollen auch dazu führen, dass ein Friedhof oder ein Teil eines Friedhofs gesperrt und dann aufgehoben werden kann. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ergibt sich nicht, vielmehr werden einheitliche Begrifflichkeiten benutzt.

Der dem Wortlauf nach entfallende Grund des „Baumschutzes“ ist zukünftig unter den Punkt „sonstiges öffentliches Interesse“ zu subsumieren. Der dem Wortlaut nach entfallende Grund der „unzureichenden Verwesung“ ist zukünftig unter die Gründe „Beeinträchtigung der Gesundheit“ bzw. „mangelnde Eignung der Böden“ zu subsumieren.

Durch den Verweis auf § 1 Abs. 2 wird sichergestellt, dass bei der Feststellung der Unwirtschaftlichkeit die Versorgungssicherheit in Bezug auf die bedarfsgerechte Ausstattung mit Friedhöfen gewahrt sein muss.

c) Zu § 3 Abs. 3

Durch die Sperrung eines Friedhofes ändert sich an einem bestehenden Nutzungsrecht zunächst nichts. Das Nutzungsrecht hat die Dauer der jeweiligen Ruhefrist. Dabei bezieht sich die Ruhefrist auf den Zeitpunkt der Bestattung der zuletzt (das heißt vor der Sperrung) in der Grabstelle beigesetzten Person. Das bedeutet, dass nach einer Sperrung eines Friedhofs die belegten Grabstellen erst nach Ablauf der Ruhefrist der jeweils zuletzt beigesetzten Person geräumt werden dürfen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts kommt allerdings nicht mehr in Betracht. Auch eine Beilegung oder Zubestattung ist nach einer Sperrung der betroffenen Grabstellen nicht mehr möglich. An dieser bereits bestehenden Rechtslage ändert sich durch die Neufassung des vorliegenden Gesetzes nichts.

Wird eine Grabstelle für eine oder beide Bestattungsarten gesperrt und wird dem Nutzungsberechtigten aus Anlass einer weiteren Bestattung ein Nutzungsrecht an einer anderen Grabstelle auf einem stadteigeneigenen Friedhof vergeben, ist die für die gesperrte Grabstelle entrichtete Gebühr zeitanteilig auf die Gebühr für das Nutzungsrecht an der neuen Grabstelle anzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn bei Sperrung einer Bestattungsart auf die andere verzichtet wird. Anzurechnen ist der Betrag, der bei einer Bestattung in der gesperrten Grabstelle wegen des noch laufenden Nutzungsrechts nicht entrichtet werden müsste (Differenzbetrag zwischen der vollen Gebühr und der Verlängerungsgebühr).

d) Zu § 3 Abs. 4

Die Regelung stellt klar, dass die Aufhebung des Friedhofeszweckes grundsätzlich nur im Ausnahmefall zulässig ist. Deshalb bleibt als Folge einer Sperrung von Flächen in der Regel das ausgeübte Nutzungsrecht an den betroffenen Grabstellen bestehen. Im Einzelfall sind aber Konstellationen denkbar, bei denen die Fortsetzung der Nutzung an einzelnen Grabstellen vor Ablauf der Ruhefristen im dringenden öffentlichen Interesse unterbleiben muss. Dies ist z. B. der Fall, wenn aus Gründen der Sicherung der Volksgesundheit eine Aufhebung geboten ist, nicht aber bei Belangen der Stadtpla-

nung oder Unwirtschaftlichkeit des weiteren Betriebs. In solchen Fällen sind die jeweiligen Belange sorgfältig gegeneinander abzuwägen und können im Einzelfall dazu führen, dass die auf einer gesperrten Fläche eventuell noch vorhandenen Grabstellen durch Umbettung freigemacht werden können, um die Aufgabe des Friedhofszweckes zu ermöglichen. Im Fall der Umbettung sind die verbleibenden Nutzungszeiten auf eine neue Grabstelle anzurechnen. Da Sperrung und Aufhebung im öffentlichen Interesse erfolgen, sollen die Nutzungsberechtigten von den Kosten der Umbettung verschont bleiben.

Wenn die Nutzungsberechtigten das wünschen, findet im Rahmen der Umbettung die Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage statt. Damit endet ein noch laufendes Nutzungsrecht, und bereits gezahlte Gebühren sind anteilig zurückzuerstatten. Die Form der Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage wird vom Friedhofsträger bestimmt.

e) Zu § 3 Abs. 5

Die Regelung des bisherigen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird Abs. 5.

Sperrung und Aufhebung sowie beabsichtigte Umbettungen sind allen Nutzungsberechtigten gegenüber bekannt zu machen. Es gelten die Regelungen des § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 43, Neufassung aufgrund Artikel 19 des Gesetzes vom 8. April 2003, Brem.GBl. S. 147, durch Bekanntmachung vom 9. Mai 2003 Brem.GBl. S. 219) und des Bremischen Verwaltungszustellungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 26. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 49) entsprechend. Stehen Nutzungsberechtigte nicht fest, oder ist eine Anschrift nicht bekannt, so dürfen Sperrung und Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden.

4. Zu § 4

a) Durch die Übernahme bisheriger Regelungen aus den Ortsgesetzen in das Landesrecht wird der Regelungsinhalt der Vorschrift erweitert. Dies ist durch eine Anpassung der Überschrift deutlich zu machen.

b) Zu § 4 Abs. 1

Der Tradition der Landesgesetzgebung entspricht es, die Verwaltungskompetenzen eindeutig zu bestimmen und nach außen sichtbar zu machen. Für den Anwender des Gesetzes ist die Zuständigkeit sofort erkennbar. Diese Vorgehensweise dient im Übrigen der Normenklarheit. Daher wird künftig die zuständige Behörde im Gesetz genannt.

c) Zu § 4 Abs. 2

Die Vorschrift regelt den Friedhofszwang und die möglichen Bestattungsformen. Für die Erdbestattung wird die Sargpflicht als Regelfall ausdrücklich normiert. Neu geschaffen wird die Möglichkeit, die Asche in einer Grabstelle – unterhalb der Erdoberfläche – auszubringen. Die näheren Modalitäten für diese neue Art der Beisetzung werden weiterhin in Ortsgesetzen geregelt. Es steht den Friedhofsträgern somit frei zu entscheiden, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen und wie sie sie ausgestalten wollen. Für den Transport zwischen Krematorium und Grabstelle ist eine Urne notwendig, diese muss jedoch nicht in der Grabstelle verbleiben.

Der Friedhofszwang für Urnen soll beibehalten werden, weil dies dem Pietätsempfinden der Bevölkerung entspricht und ansonsten Missbrauch nicht ausgeschlossen und eine würdige Wahrung der Totenruhe für die Dauer der Ruhefrist nicht gewährleistet werden kann.

d) Zu § 4 Abs. 3

Die Regelungen in den Friedhofsordnungen der Stadtgemeinden sind in das Landesgesetz übernommen worden. Damit wird dem ordnungsrechtlichen Charakter der Regelungen Rechnung getragen und eine landeseinheitliche Handhabung sichergestellt.

e) Zu § 4 Abs. 4

Durch diese Formulierung wird der landesgesetzliche Rahmen für Bestattungen unter Beachtung von Glaubensgemeinschaften vorgeschriebenen oder weltanschaulichen Gebräuchen geschaffen. Sofern weltanschauliche Gründe für eine Ausnahme von der Sargpflicht geltend gemacht werden sollen, hat der zu Bestattende dies schriftlich zu

verfügen. Diese Regelung soll vermeiden, dass andere Gründe als der ausschließliche Wille des zu Bestattenden für die Beantragung von Ausnahmen herangezogen werden.

Es wird also zukünftig grundsätzlich möglich sein, Leichen auch in einem Leichentuch bestatten zu lassen. Hierfür müssen folgende Voraussetzungen kumulativ gegeben sein:

- Der Boden muss für eine Erdbestattung im Leichentuch geeignet sein. Die Eignung ist durch geologische Gutachten über Erdbeschaffenheit und Verwesungsprozess nachzuweisen.
- Die Bestattung im Leichentuch muss auf vorgeschriebenen oder weltanschaulichen Gebräuchen beruhen bzw. sie darf der Weltanschauung des Verstorbenen jedenfalls nicht fremd sein. Bei einem Bestattungswunsch aus weltanschaulichen Gründen muss eine entsprechende schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegen.
- Darüber hinaus dürfen die vorgeschriebenen oder weltanschaulichen Gebräuche nicht dem Empfinden der Bevölkerung widersprechen.

Für die Verbrennung von Leichen bleibt aus technischen Gründen die Sargpflicht bestehen.

#### 5. Zu § 5

##### a) Zu § 5 Abs. 1

Die Regelungen werden aus den Friedhofsordnungen der Stadtgemeinden in das Landesgesetz aufgenommen. Es wird eine einheitliche Mindestruhefrist vorgeschrieben, von der unter der jeweils genannten Voraussetzung mit Zustimmung der Gesundheitsbehörde abgewichen werden kann.

##### b) Zu § 5 Abs. 2

Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 wird gegenüber der bisherigen Regelung dahingehend geändert, dass die kürzeren Ruhefristen für Verstorbene unter einem Jahr bzw. unter zehn Jahren nunmehr auch für Aschen gelten. Die bisher in Bremerhaven geltenden Fristen für junge Verstorbene werden in das Landesrecht übernommen.

##### c) Zu § 5 Abs. 3

Sind aus gesundheitlichen Gründen die Mindestruhefristen nicht ausreichend, kann der zuständige Senator längere Ruhefristen festsetzen.

##### d) Zu § 5 Abs. 4

Mögliche Fälle für die Verkürzung von Mindestruhefristen sind die Bestattungen von Totgeburten oder Urnenbeisetzungen.

#### 6. Zu § 5 a

Durch die Übernahme und Neuformulierung dieser Regelung aus den Friedhofsordnungen der Stadtgemeinden in das Landesgesetz wird deutlicher als bislang herausgehoben, dass im Friedhofs- und Bestattungswesen ökologische Aspekte verstärkt zu berücksichtigen sind, ohne aber den würdevollen Umgang mit den Toten zu vernachlässigen.

Es wird deutlich gemacht, dass auch sogenannte Ökosärge zum Einsatz kommen können, wenn diese hinsichtlich der Emissionen luftfremder Stoffe, der Ascherückstände und der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen (einschließlich gleicher Einäscherungsbedingungen) gleichwertig mit Särgen aus Vollholz sind. Darüber hinaus musste die Regelung auch auf sonstige zur Durchführung der Bestattung vorgesehene Artikel ausgedehnt werden, damit der Neuregelung in § 4 Abs. 2 Rechnung getragen wird (z. B. Erfassung von Leichentüchern).

#### 7. Zu § 6 Abs. 2

Die Vorschrift wird in § 9 a übernommen, damit die Bußgeldvorschriften in einer Norm zusammengefasst sind.

#### 8. Zu § 6 a

##### a) Zu § 6 a Abs. 1

Die Regelung des Abs. 1 wird aus den Friedhofsordnungen der Stadtgemeinden in das Landesgesetz aufgenommen.

b) Zu § 6 a Abs. 2

Abs. 2 regelt den Umfang des Nutzungsrechts.

c) Zu § 6 a Abs. 3

Der Begriff „Allgemeine Totengedenkstätte“ ist durch den Begriff „Gemeinschaftsanlage“ ersetzt worden.

Die Regelung des Abs. 3 ist erforderlich, weil die Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage kein Nutzungsrecht einräumt. Daher besteht nur eine Berechtigung zur Bestattung und zur Ablage von Grabschmuck an einer zentralen Stelle. Gemeinschaftsanlagen sind jene Grabstellen außerhalb von Wahlgräbern, z. B. Baumfelder und anonyme Gräberfelder.

d) Zu § 6 a Abs. 4

Die Vorschrift ist aus der Friedhofsordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 18. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 476) übernommen worden. Die Friedhofsverwaltungen haben ein allgemeines Interesse daran, die aktuellen Daten der Nutzungsberechtigten zu besitzen, da diese Ansprechpartner der Friedhofsverwaltungen in Bezug auf die Grabstellen sind.

e) Zu § 6 a Abs. 5

Die nähere Ausgestaltung des Nutzungsrechts wird den Friedhofsträgern überlassen. Hierfür bedarf es keiner allgemeinen Regelung in diesem Gesetz.

9. Zu § 7

a) Zu § 7 Abs. 1

Die Ergänzung um die Entgelte ist erforderlich, nachdem das Ortsgesetz zur Änderung der Gebührenordnung für die stadteigenen Friedhöfe in Bremen vom 16. Oktober 2006 (Brem.GBl. S. 439) in § 1 Satz 2 die Möglichkeit eröffnet hat, statt Gebühren auch privatrechtliche Entgelte zu erheben.

b) Zu § 7 Abs. 2

Ergänzend wird die Nummer 7 (Bankverbindung) eingeführt, um den Friedhofsträgern ihre Tätigkeit zu erleichtern.

c) Zu § 7 Abs. 4

Die Regelung der zuständigen Behörde wird in einer allgemeineren Art getroffen. Hintergrund ist, dass die in der bisherigen Fassung genannten Ortspolizeibehörden nicht mehr zuständig sind.

10. Zu § 8

Die Regelung dient der Anpassung an § 4 Abs. 1 Satz 2.

11. Zu § 9 a

Da die zugrunde liegenden Tatbestände in das Landesgesetz übernommen worden sind, müssen die entsprechenden Tatbestände der Ordnungswidrigkeiten ebenfalls in das Landesgesetz überführt werden. § 9 a stimmt mit § 5 a überein.

Gleichzeitig wurden die Formulierungen an die Neuregelungen in § 4 Abs. 2 angepasst, sodass auch andere Artikel wie etwa Leichentücher von der Norm erfasst werden. Regelungslücken werden so vermieden.

Zukünftig handelt auch ordnungswidrig, wer als Auftraggeber vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne der Tatbestände handelt.

Der Höchstbetrag in Höhe von 5000 Euro für eine Geldbuße bewegt sich im Rahmen von § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 in der Fassung von Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466). Er ist angesichts der Qualität der Ordnungswidrigkeit angemessen.

## **B. 2 Gesetz über das Leichenwesen**

### **A. Allgemein**

Die Änderungen des Gesetzes folgen aus den Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### 1. Zu § 14

Nach der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen können im Einzelfall Ausnahmen von der Sargpflicht zugelassen werden. Diese Regelung ist mit § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Leichenwesen nicht vereinbar, da nach dieser Bestimmung Leichen nach Beendigung der Beförderung in Särge umzubetten sind. Daher muss das Leichengesetz angepasst werden.

### 2. Zu § 17

#### a) Zu § 17 Abs. 3 Satz 3

Auf Wunsch jedenfalls eines Elternteils soll eine Beilegung zu der Leiche einer anderen Person möglich sein.

Durch die Neuregelung im Gesetz über das Leichenwesen sollen die Rolle der Eltern gestärkt und die Würde des fehlgeborenen Kindes gewahrt werden.

#### b) Zu § 17 Abs. 3 a

Abs. 3 a verpflichtet den Träger der Einrichtungen, in denen sich Tot- und Fehlgeburten ereignet haben sowie Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, dazu, jedenfalls einen Elternteil über die Voraussetzungen einer Bestattung und örtliche Erd- und Feuerbestattungsmöglichkeiten zu unterrichten.

Nutzen die Eltern die Möglichkeit der Erd- oder Feuerbestattung oder Beilegung (Abs. 3) nicht, so gilt Abs. 5.

#### c) Zu § 17 Abs. 4 Satz 1

aa) Die Beschränkung der Bestattungspflicht für Föten vor der 12. Schwangerschaftswoche wird gestrichen. Dadurch werden Föten den Tot- und Fehlgeborenen gleichgestellt. Durch die Einfügung wird die Pflicht nicht nur zur geeigneten, sondern auch zur würdigen Sammlung festgeschrieben. Die Neuregelung folgt dem Grundsatz, dass mit Leichen würde- und ehrenvoll umgegangen werden soll (vergleiche § 2).

#### d) Zu § 17 Abs. 4

Die Änderung trägt dem würdigen Umgang mit den genannten Leibesfrüchten Rechnung, soll aber hier nur als Kann-Bestimmung ausgestaltet werden.

### 3. Zu § 20 a

Die Änderung soll einen Missbrauch verhindern und sicherstellen, dass die Urne ordnungsgemäß beigesetzt wird. Die ordnungsgemäße Beisetzung ist in der Regel sichergestellt, wenn ein Nutzungsrecht an einer Grabstelle nachgewiesen wird und ein Bestattungsunternehmen die Urne erhält.

## **Zu Artikel 4**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz soll am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten, um allen Anwendern eine angemessene Frist zur Umsetzung zu geben.